

# RS Vfgh 1994/10/1 V64/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.10.1994

## Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8200 Bauordnung

## Norm

B-VG Art18 Abs2

StGG Art5

Regulierungsplan U II der Stadt Linz vom 09.01.1903

Oö BauO §18 Abs4

## Leitsatz

Gesetzwidrigkeit eines Regulierungsplanes mangels Abänderung der Widmung einer Fläche als Verkehrsfläche trotz Nichtzuführung dieser Fläche zu dem mit der seinerzeitigen Enteignung verbundenen Zweck

## Rechtssatz

Der Regulierungsplan U II der Stadt Linz, beschlossen vom Gemeinderat der (ehemaligen) Stadt Urfahr am 09.01.1903, wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Da der Verordnungsgeber seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist, die Widmung als Verkehrsfläche zu ändern, obwohl diese Fläche durch längere Zeit dem mit der Enteignung (mit Bescheid verfügten Grundabtretung) verbundenen Zweck nicht zugeführt wurde (s. VfGH E v 17.03.94, G233,235/93 und die dort verwiesene weitere Judikatur, insb. VfSlg. 11849/1988), ist die in Prüfung gezogene Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben.

(Anlaßfall: E v 03.10.94, B332/93, Aufhebung des angefochtenen Bescheides).

## Entscheidungstexte

- V 64/94  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 01.10.1994 V 64/94

## Schlagworte

Baurecht, Bebauungsplan, Grundabtretung, Enteignung, Rückgängigmachung (Enteignung), Verkehrsflächen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:V64.1994

## Dokumentnummer

JFR\_10058999\_94V00064\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)